



Deutscher Boxsport-Verband e.V.

Bearbeitungsstand: 12. März 2019

Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan des DBV bestimmt dessen Inhalte nach der DBV-Satzung, den Ordnungen und den allgemeinen Grundsätzen einer sportlichen Organisation. Ohne eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist eine sinnvolle und fruchtbringende Arbeit mit diesem Geschäftsverteilungsplan nicht möglich. Es können nicht alle nur denkbaren Vorgänge des Verbandes in einzelnen Buchstaben geregelt werden.

Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten aus der Satzung (§ 25 der DBV-Satzung). Die interne Aufgabenverteilung legt der GfVorstand in eigener Zuständigkeit fest.

1. Geschäftsführender Vorstand

Präsident

- Vorstand nach BGB § 26
- Vertretung des DBV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des GfVorstandes gemäß § 24, Abs.2 der DBV-Satzung
- Verantwortlicher Repräsentant des DBV sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich
- Leitung des DBV auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des DBV
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die mehrere Bereiche von Vorstandsmitgliedern betreffen, bzw. eine Zuordnung (Zuweisung) an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder bzw. hauptamtliches Personal
- Einberufung und Leitung der Beratungen des Verbandsvorstandes (VV), des geschäftsführenden Vorstandes (GV) und des Kongresses des DBV.
- Sitzungen und Tagungen der Ausschüsse des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.
- Allgemeine Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Bundesstützpunkte sowie über die beim DBV angestellten Trainer, die an den Vizepräsidenten Finanzen delegiert werden kann.
- Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und GfVorstandes
- Wahrnehmung der Vertretung gegenüber dem DOSB, DSH, FVA, IAT und den Landesverbänden
- Zusammenarbeit und Mitwirkung in den Gremien der EUBC und AIBA
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit dem BMI, BVA, AA, den Verbänden der Wirtschaft, Medien und dem Bund Deutscher Berufsboxer und deren Promotern bzw. Manager.
- Zuständig für Vertragsabschlüsse mit Sponsoren und Förderern sowie für Verträge mit Veranstaltern nationaler und internationaler Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des

DBV. Er ist für die Anleitung und Beratung der VV-Mitglieder, insbesondere des GV, des Cheftrainers/Sportdirektors und des Geschäftsführers zuständig.

-Berichterstattungspflicht gegenüber dem DOSB, BMI, VV und dem DBV-Kongress. Er besitzt die Unterschriftsvollmacht für die in der Satzung, der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan genannten Aufgaben, Finanzen lt. Finanz- und Kassenordnung sowie das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen lt. Ehrenordnungen des DBV/DOSB u. a.

-Verpflichtung, konsequent für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DBV zu wirken.

Vizepräsident für Finanzen

-Vorstand nach BGB § 26

-1. Stellvertreter des Präsidenten

-Vertretung des DBV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des GfVorstandes gemäß § 24, Abs.2 der DBV-Satzung

- Allgemeine Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Bundesstützpunkte sowie über die beim DBV angestellten Trainer, die an ihn vom Präsidenten delegiert wurde.

-Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Grundlage der Finanzordnung des DBV sowie der Finanzrichtlinien des Bundes und seiner Finanzbehörden

-Auf der Grundlage des Haushaltsplanes gewährleistet er die Kontrolle und Einhaltung des Planes.

-Sicherung der Verwendung der Mittel für den geplanten Zweck

-Kontrolle der Finanzdisziplin sowie der ordnungsgemäßen Verwaltung und sparsamen Verwendung der Finanzen und der materiellen Mittel durch alle Verantwortlichen des Vorstandes und der Mitarbeiter des DBV

-Er prüft, ob die Buchführung sowie die Verwaltung der Finanzunterlagen durch die Geschäftsstelle ordnungsgemäß erfolgt.

-Feststellung der sachlichen Richtigkeit. Diese Feststellung wird in seiner Vertretung an den Referenten Leistungssport delegiert.

Er veranlasst bei Nichteinhaltung der Finanzordnung etc., unter Benennung des Verursachers des finanziellen und materiellen Vorgangs, gegebenenfalls des möglichen Schadens, die Beratung im geschäftsführenden Vorstand sowie bei Feststellung eines ordnungswidrigen Verhaltens die Festlegung von Sanktionen gegen den Verursacher.

-Er wertet die von den Kassenprüfern sowie den Finanzbehörden durchgeführten Finanzrevisionen aus und schlägt dem Vorstand aufgrund der festgestellten Ergebnisse entsprechende Schlussfolgerungen und Maßnahmen vor.

-Zur Realisierung der Maßnahmen, vor allem im sportlichen Bereich sowie bei der Planung und Analyse des Haushalts, arbeitet der Vizepräsident für Finanzen planmäßig mit der Geschäftsstelle und den für den DBV tätigen Steuerberatungsunternehmen zusammen.

-Er ist Mitunterzeichner aller Verträge, die mit Sponsoren und Förderern,-Landesverbänden und Veranstaltern nationaler und internationaler Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des DBV abgeschlossen werden.

-Rechenschaftspflichtig im Rahmen der Festlegungen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, Vorstandsvorstand, Hauptausschuss und Kongress des DBV

-Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern des DBV sowie kontrollierenden Vertretern der Finanzbehörden Auskunft zu finanziellen Vorgängen zu geben, soweit das nicht durch den Präsidenten bzw. Geschäftsführer erfolgt oder erfolgen kann.

-Er hat Unterschriftsvollmacht entsprechend der Festlegungen in der Satzung, Finanzordnung und Kassenordnung des DBV.

Vizepräsident für Leistungssport

- Vorstand nach BGB § 26
- Vorsitzender der Wettkampfkommision (§ 33 der DBV-Satzung)
- Mitglied der Nominierungskommission (§ 32 der DBV-Satzung)
- Mitglied des Kampfrichterausschusses (KA (§ 37) und Ligaausschusses (§ 38)
- berechtigt, an den Sitzungen des technischen Ausschusses (§ 35) teilzunehmen.

Vizepräsident Verbandskommunikation/Internationale Betreuung Elite männlich/weiblich

- Vorstand nach § 26 BGB
 - Mitglied der Nominierungskommission (§ 32 der DBV-Satzung)
 - Er informiert nach Rücksprache mit dem Präsidenten die Landesverbände über wichtige Entscheidungen des DBV.
- Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des DBV in Abstimmung mit dem Präsidenten zuständig.

Vizepräsident Recht

- Vorstand nach § 26 BGB
- Beratung des GfVorstandes und VV sowie der Landesverbände in juristischen Angelegenheiten auf der Grundlage der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.
- Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Verbands- und Sportgerichtes und den Mitgliedern des Rechtsausschusses sowie dem Anti-Doping-Beauftragte

Vizepräsident Wissenschaft/ Aus- und Fortbildung

- Vorstand nach § 26 BGB
- Vorsitzender des Ausschusses für Lehre und Wissenschaft (§39)
- Mitglied im Lenkungsstab/Nominierungskommission (§ 32)
- Verantwortlich für die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Sportdirektor mit Sitz und Stimme (§§ 24 und 30)

- Vorstand gemäß § 26 BGB
- Berufung durch den GfVorstand
- Aufgaben ergeben sich aus dem Dienstvertrag und der Dienstanweisung.
- Angelegenheiten des Spitzensports werden unter der Aufsicht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen wahrgenommen.
- Führung des Lenkungsstabes im Bereich des Leistungssports des DBV (Der Lenkungsstab ist verantwortlich für die Steuerung aller leistungssportlichen Prozesse im männlichen / weiblichen Bereich von U 15 bis Elite)
- Mitglied der Nominierungskommission (§32)
- Mitglied des Ligaausschusses (§ 38)

2. Verbandsvorstand (VV)

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß 24 der DBV-Satzung)

Die Aufgaben sind unter Punkt 1 beschrieben.

Obmann Sporttechnik / Bundesligen

- Mitglied des Verbandsvorstandes (VV) gemäß § 27
- Vorsitzender des Technischen Ausschusses (TA) (§ 35) und des Ligaausschusses (§ 38)
- Mitglied der Wettkampfkommision (§ 33)
- In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Leistungssport das verantwortliche Vorstandsmitglied für die Durchführung aller sportlichen Maßnahmen des DBV
- Erstellung der Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften und Bundesligen
- Überwachung der Einhaltung des Ligastatuts und der Wettkampfbestimmungen bei den Ligawettbewerben.

Obmann Breitensport

- Mitglied des Verbandsvorstandes (VV) gemäß § 27
- Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Breitensports

Jugendleistungssport-Obmann

- Mitglied des Verbandsvorstandes (VV) gemäß § 27
- Vorsitzender des Jugendleistungssportausschusses (§ 36)
- Mitglied im Lenkungsstab/Nominierungskommission (§ 32) für Maßnahmen im Bereich von U15 bis U22 (männlich/weiblich)
- Mitglied der Wettkampfkommision (§ 33)

Kampfrichterobmann (KO)

- Mitglied des Verbandsvorstandes (VV) gemäß § 27
- Vorsitzender der Kampfrichterkommision (KK) (§ 37)
- Mitglied des Ligaausschusses (§ 37)
- berechtigt, an den Sitzungen des technischen Ausschusses (§ 35) teilzunehmen.
- Nominierung Kampfrichter für DBV-Veranstaltungen und AIBA - Kampfrichter für internationalen Wettkämpfe
- Überwachung einheitlicher Regelauslegung
- Aus- und Weiterbildung Kampfrichter und/oder Trainer im DBV in WB-Angelegenheiten,
- Erarbeitung und Überarbeitung WB DBV mit der Anpassung der Regeln der AIBA, Durchführung von Schulungen und Seminaren

Verbandsarzt

- Mitglied des Verbandsvorstandes (VV) gemäß dem § 27 der DBV-Satzung
- Vorsitzender der Ärztekommision (§34)
- Vertretung gegenüber den Ärztekommisionen der EUBC / AIBA und Gewährleistung, dass die medizinischen Bestimmungen der EUBC und AIBA in den Landesverbänden und Vereinen durchgesetzt werden.
- Bei Veranstaltungen des DBV koordiniert er die medizinische Betreuung der Aktiven, die ärztlichen Untersuchungen sowie die Tätigkeit der Ringärzte

Pressesprecher

- Mitglied des Vorstandes (VV) gemäß § 27 DBV-Satzung
- Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des DBV zuständig.
- Kontaktpflege zur Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Beantwortung von medienrelevanten Fragen
- Kontaktpflege zu den Pressewartern der Landesverbände

Aktivensprecher

- Mitglied des Vorstandes (VV) gemäß dem § 27 der DBV-Satzung
- Wahrnehmung der Interessen der Aktiven auf der Grundlage der Aktivensprecherordnung

Ehrenpräsident

- Mitglied des Vorstandes (VV) gemäß § 27 DBV-Satzung
- Vorsitzender des Ehrenrates (ER) gemäß § 41 DBV-Satzung-Wahrnehmung der Aufgaben, die sich vor allem aus § 41 der DBV-Satzung ergeben.

Ehrenvorstandsmitglied(er)

- Mitglied(er) des Vorstandes (VV) gemäß § 27 DBV-Satzung
- Zuordnung von besonderen Aufgaben durch den VV bzw. GfVorstandes

DBJ-Jugendleiter

- Mitglied des Vorstandes (VV) gemäß dem § 27 der DBV-Satzung
- Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus § 40 der DBV-Satzung ergeben.

Fassung vom 20.02.2018/Dö